DS 0089/09 - Anlage

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA Seite 769) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Seite 40) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt für die nach der Garagen- und Stellplatzsatzung notwendigen Einstellplätze baulicher Anlagen Ablösebeträge in Höhe des Geldbetrages, der nach dieser Satzung festgelegt ist.
Die Zahlungsverpflichtung entsteht aufgrund eines Stellplatzablösevertrages oder eines Heranziehungsbescheides. Die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gilt im gesamten Stadtgebiet nach den Maßgaben des § 2.

§ 2
Höhe des Ablösebetrages

(1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Stellplatz beträgt:

a) für das Stadtzentrum begrenzt durch Walther-Rathenau-Straße, Elbe, Steubenallee, Sternstraße, Bahnanlagen gemäß beiliegendem Plan (Anlage 1)
10.000,- Euro

b) Kernbereiche außerhalb des Stadtzentrums gemäß Anlagen 2.1 bis 2.9
7.000,- Euro

c) übriges Stadtgebiet
3.000,- Euro.

(2) Bei der Ermittlung des sich aus Abs. 1 ergebenden Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze außer Betracht.

§ 3
Abgabeschuldner

Schuldner des Ablösebetrages ist der Bauherr. Neben dem Bauherrn haftet der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte für den Ablösebetrag. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit

Der Ablösebetrag entsteht mit der Zustimmung oder Festsetzung der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben des Stellplatzablösebetrages oder des Heranziehungsbescheides.

§ 5
Sicherheitsleistung

Lässt die Landeshauptstadt Magdeburg die Zahlung eines Ablösebetrages im Sinne des § 48 Abs. 2 BauO LSA zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft zugunsten der Landeshauptstadt Magdeburg in Höhe des Gesamtablösebetrages zu erbringen.

§ 6
Abweichungen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2009 in Kraft und am 30.06.2014 außer Kraft.

Magdeburg,

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlagen